

Antrag

**der Abgeordneten Dr. Bernd Baumann, Prof. Dr. Jörn Kruse, Dirk Nockemann,
Dr. Alexander Wolf, Detlef Ehlebracht, Andrea Oelschlaeger und
Dr. Joachim Körner (AfD)**

Betr.: Wettbewerbsnachteil des Hamburger Hafens gegenüber Hauptkonkurrenten beseitigen

Der Güterumschlag im Hamburger Hafen schwächelt. Die Konkurrenzhäfen Rotterdam und Antwerpen legen demgegenüber deutlich zu und bauen ihren Marktanteilsvorsprung gegenüber Hamburg weiter aus. Unser Hafen kämpft noch immer mit dem nach wie vor ungelösten Problem der Elbvertiefung sowie wieder zunehmender Hafen-Verschlickung.

Daneben gibt es aber weitere – hausgemachte – Faktoren, die Hamburg benachteiligen. Dazu gehören zoll- und umsatzsteuerrechtliche Erschwernisse, die bei den dominierenden Importen aus Nicht-EU-Ländern – Hamburg ist das Nadelöhr der Warenströme des Exportweltmeisters – Bedeutung erlangen.

Nach in Deutschland geltender Rechtslage erhebt die – im Auftrag des Bundes handelnde – Zollverwaltung die beim Warenimport fällige Einfuhrumsatzsteuer (EUST). Das gilt auch für Waren, die sofort ins europäische Ausland weiterverfrachtet werden. Der Steuersatz beträgt in der Regel 19 Prozent. Die gezahlte EUST kann zwar vom Importeur im Rahmen seiner Umsatzsteuervoranmeldung gegenüber dem Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht und mit seiner übrigen Umsatzsteuerschuld verrechnet werden. Für die Importeure entsteht jedoch deutlich erhöhter Verwaltungsaufwand – und eine nennenswerte Belastung von Liquidität sowie ein durch die Vorfinanzierung entstehender Zinsaufwand. Denn eine direkte Verrechnung der EUST mit der sonstigen Vorsteuerschuld ist nicht möglich.

Die Situation wird noch dadurch verkompliziert, dass die Beauftragten der Importeure – in der Regel also Reeder und/oder Spediteure –, die die Einfuhren über die Seehäfen abwickeln, gegenüber den Zollbehörden für die fällige EUST haften. Dadurch entstehen komplizierte schuldrechtliche Dreiecksverhältnisse aus Importeur, Reederei/Spediteur und Zoll. Reedereien beziehungsweise Spediteure müssen im Zweifel für die beim Zoll fällige EUST in Vorlage treten und diese dann beim Importeur wieder einfordern. Dies vergrößert nicht nur den liquiditätsmäßigen und administrativen Aufwand, sondern beinhaltet darüber hinaus nicht unerhebliche Bonitätsrisiken, was selbst die Zollbehörden einräumen.

Von diesen Schwierigkeiten profitiert die Konkurrenz. Denn anders als in Deutschland fällt bei Drittländer-Importen über Rotterdam oder Antwerpen für die Importeure keine Einfuhrumsatzsteuer an. Der Grund: Die Benelux-Staaten haben – anders als Deutschland – die EU-Richtlinie Artikel 211 MwStSysRL in nationales Recht umgesetzt. In der Folge können selbst Unternehmen, die nicht in den Benelux-Staaten ansässig sind, nach vorausgegangener Bewilligung die festgesetzte EUST direkt mit ihrem Vorsteueranspruch verrechnen. Zahlungen fallen in der Regel also nicht an! Bei der späteren Einfuhr der Waren aus den Niederlanden beziehungsweise Belgien in die Bundesrepublik fällt keine EUST an, da dann „innereuropäischer Handel“ vorliegt; dieser ist von der EUST befreit.

Rotterdam wirbt mit diesem Standortvorteil aggressiv und bietet dazu nicht nur umfassende Informationen auf seinen Webseiten, sondern veranstaltet zusammen mit namhaften Unternehmensberatungsgesellschaften „Informationsseminare“. Dabei wird zum Beispiel gegenüber Importeuren im süddeutschen Raum auf die günstige Anbindung Rotterdams an den Rheinhafen Duisburg verwiesen. So soll eine Umlenkung des Transportweges – weg von Hamburg – schmackhaft gemacht werden.

Für die deutsche Hafenwirtschaft insgesamt – nicht nur für Hamburg – stellt die deutlich einfacher gestaltete Einfuhrumsatzsteuer-Regelung wie zum Beispiel in den Benelux-Staaten eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung dar. Selbst die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder hat 2015 die Untätigkeit des zuständigen Bundesfinanzministeriums auf diesem Gebiet kritisiert. Geschehen ist aber bislang wenig.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, sich über den Bundesrat bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen in Sachen EUSt vorzunehmen.
2. In direkten Gesprächen mit dem BMF für eine Neuregelung zu werben und zu prüfen, inwieweit dies auf dem Verordnungswege durch den Bundesfinanzminister möglich ist.
3. Der Bürgerschaft bis spätestens zum Jahresende 2017 zu berichten.